

Empfehlungen an den Steuergesetzgeber

STEUERGERECHTIGKEIT

KALTE PROGRESSION INTERNATIONALE
STEUERGESETZE

SUBSTANZBESTEUERUNG SELBSTANZEIGE
VERMÖGENSTEUER

GESETZGEBUNGSVERFAHREN

PLANUNGSSICHERHEIT

ERBSCHAFTSTEUER

UNTERNEHMENSANIERUNGEN

PRAXISTAUGLICHKEIT

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION
LOHNSTEUER

SOZIALVERSICHERUNG
STEUER
UMSATZ

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Telefon: 030 24 00 87-0

Telefax: 030 24 00 87-99

E-Mail: zentrale@bstbk.de

Internet: www.bstbk.de

Redaktion: Dipl.-Vw. Minou Khodaverdi

© Bundessteuerberaterkammer 2013

Vorwort	2
I. Steuergerechtigkeit	3
a) Kalte Progression abbauen	3
b) Auf die Vermögensteuer / Vermögensabgabe verzichten	5
c) Selbstanzeige erhalten und rechtssicher formulieren	6
d) Doppelbesteuerung vermeiden und Besteuerungslücken schließen	7
e) Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer vermeiden	8
II. Planungssicherheit	10
a) Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens optimieren	10
b) Unternehmensnachfolge rechtssicher gestalten	11
c) Unternehmenssanierungen erleichtern	13
III. Praxistauglichkeit	14
a) Lohnsteuer / Sozialversicherung vereinheitlichen	14
b) Elektronische Kommunikation verbessern	15
c) Abgrenzungsprobleme bei der Umsatzsteuer beseitigen	16

Vorwort

Die neue Bundesregierung wird sich um grundlegende Reformen der öffentlichen Haushalte kümmern müssen. Darüber hinaus gilt es, für mehr Verlässlichkeit und Gerechtigkeit im Steuersystem zu sorgen.

Die Bundessteuerberaterkammer präsentiert Empfehlungen für den Steuergesetzgeber, die geeignet sind, Steuerpflichtige wie Finanzverwaltung gleichermaßen zu stärken und zu entlasten.

Als Bundesorganisation vertritt die Bundessteuerberaterkammer mittlerweile mehr als 91.000 Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Die überwiegende Anzahl von Kanzleien sind mittelständische Unternehmen, die über 17.000 junge Menschen ausbilden. Damit stellt dieser Berufsstand einen wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktor dar.

Steuerberater tragen tagtäglich dazu bei, dass Steuern ordnungsgemäß erhoben werden. Dabei ist es für das gesellschaftliche Gefüge wichtig, dass das Steuersystem von den Steuerpflichtigen akzeptiert wird. Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte die Bundessteuerberaterkammer einen Beitrag für ein gerechtes, praktikables und planungssicheres Steuersystem leisten.

I. Steuergerechtigkeit

Das Thema Steuergerechtigkeit hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere der Mittelstand sieht eine wachsende Ungleichbehandlung, die Unzufriedenheit mit dem Steuersystem nimmt zu. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer besteht die Gefahr, dass diese Unzufriedenheit wegen in Wahlprogrammen vorgesehener Steuererhöhungen noch größer wird. Durch Transparenz bei den Staatsausgaben und eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Steuergesetzgebung kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Die Bundessteuerberaterkammer legt Vorschläge vor, die die Akzeptanz des Steuersystems deutlich erhöhen können und zu mehr Steuergerechtigkeit führen.

a) Kalte Progression abbauen

Die kalte Progression führt dazu, dass sich Einkommensbezieher – trotz erfolgter Lohnerhöhung und nominal gestiegener Gewinne – weniger leisten können. Bei gleichzeitig steigender Inflation haben sie gemessen an der realen Kaufkraft weniger Geld zur Verfügung, denn die Steuerbelastung steigt stärker als das zugrundeliegende Bruttoeinkommen. Von diesem Effekt profitiert der Staat in erheblichem Maße: Eine Erhöhung der Löhne um 1 % führte in den vergangenen Jahren zu einem durchschnittlichen Anstieg des Lohnsteueraufkommens in Höhe von 1,8 %. Die zusätzlichen 0,8 Prozentpunkte sind auf die kalte Progression zurückzuführen. Dies wird als ungerecht empfunden.

Wirkung der kalten Progression

Gehalt 2010 in Euro	Zusätzl. Steuerlast (bis 2017) in Euro	Zusätzliche Steuerlast durch kalte Progression (bis 2017)	
		in Euro	in Prozent
10.000 – 20.000	352	160	45,45
20.000 – 30.000	1.023	328	32,06
30.000 – 40.000	1.607	423	26,32
40.000 – 50.000	2.326	575	24,72
50.000 – 75.000	3.819	1.001	26,21
75.000 – 100.000	6.370	1.394	21,88
100.000 – 250.000	10.687	1.365	12,77
250.000 – 500.000	27.513	1.859	6,76
> 500.000	107.984	2.092	1,94
Durchschnitt	1.764	400	

Quelle: IW Köln/INSM

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt den Abbau der kalten Progression. Besonders wirkungsvoll kann dies über technische Anpassungsmechanismen (z. B. Indexierung) erfolgen, wie sie auch in anderen Staaten angewendet und in Beiträgen der Steuerwissenschaft diskutiert werden.

b) Auf die Vermögensteuer / Vermögensabgabe verzichten

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Vermögensteuer im Jahre 1996 für grundgesetzwidrig. Zum einen, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße und Geldvermögen, Betriebsvermögen sowie Grundbesitz unterschiedlich bewerte. Zum anderen hat das Gericht deutlich gemacht, dass eine Besteuerung, welche die Erträge aufzehre, gegen das so genannte Übermaßverbot (Art. 14 Abs. 1 GG) verstoße. Trotz dieser Fundamentalkritik wurde die Vermögensteuer nicht abgeschafft, sondern nur ausgesetzt. Vor Bundestagswahlen wird ihre Wiedereinführung seither immer wieder gefordert.

Die Bundessteuerberaterkammer hält eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Vermögensteuer aus den folgenden Gründen für nicht umsetzbar:

- Nicht alle Vermögensarten sind erfassbar

Eine vollständige Erfassung der verschiedenen Vermögensarten ist nicht möglich. Nur beim Geld- und Wertpapiervermögen sind die Marktwerte in der Regel bekannt. Die Bewertung von selten gehandelten Sachwerten oder Unikaten wie Kunstgegenständen ist jedoch für Steuerpflichtige, ihre Berater und die Finanzverwaltung oft hypothetisch und spekulativ. Es besteht Ungleichheit bei der sachgerechten Erfassung ihres Gegenwartswertes, die auch ein Gesetzgeber nicht ausräumen kann.

- Vermögen müssten regelmäßig bewertet werden

Eine periodisch wiederkehrende Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen zu Verkehrswerten ist nicht mit einem angemessenen Aufwand umsetzbar. Das haben die Erfahrungen bei der Einheitsbewertung gezeigt. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands war nicht einmal eine periodische Ermittlung der Einheitswerte möglich. Auch ein verstärkter Einsatz von EDV-Programmen bei der Steuerfestsetzung löst diese Probleme nicht.

- Ungeklärter Umgang mit Betriebsvermögen

Laut aktuellen Berechnungen würde die Vermögensteuer den öffentlichen Haushalten ein geschätztes Mehraufkommen in Höhe von 11,6 Milliarden Euro jährlich einbringen (DIW Berlin, 2012). Ein Großteil würde aus Betriebsvermögen stammen. Dadurch würde die unternehmerische Substanz geschwächt und Investitionen würden zurückgefahren. Weniger Wachstum und Arbeitsplätze wären das Ergebnis. Darüber hinaus wäre der Standort Deutschland benachteiligt, weil Vermögensteuern im internationalen Vergleich nicht üblich sind. Um diese Entwicklung zu vermeiden, sollte Betriebsvermögen nicht besteuert werden.

Vermögensabgabe

Die Vermögensabgabe ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer nicht dazu geeignet, für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen. Selbst die Wirtschafts- und Finanzkrise nebst damit einhergehender Staatsschuldenkrise begründet keinen außergewöhnlichen Finanzierungszweck, wie es Art. 106 GG voraussetzt. Im Gegensatz zur Vermögensteuer sieht die Vermögensabgabe nur eine einmalige Erfassung vor, aber auch hier bleiben die Probleme der Vollständigkeit bestehen.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, auf die Einführung einer Vermögensteuer / Vermögensabgabe zu verzichten, da eine verfassungskonforme und gerechte Ausgestaltung nicht möglich ist. Ferner sprechen unverhältnismäßig hohe Erhebungskosten gegen ihre Einführung.

c) Selbstanzeige erhalten und rechtssicher formulieren

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Auffassung, dass die Selbstanzeige erhalten bleiben sollte, weil sie eine wichtige Brücke zurück zur Steuerehrlichkeit ist. Mit ihr wird das strafrechtliche Prinzip der „tätigen Reue“ umgesetzt, das im deutschen Strafrecht einen Strafaufhebungs- oder Strafmilderungsgrund darstellt. Im Übrigen steht Deutschland mit dieser Regelung nicht allein da: Aktuell sehen rund 24 weitere OECD-Staaten ähnliche Regelungen für den Fall der freiwilligen Nacherklärung vor. Ein weiteres Argument für den Erhalt der

Selbstanzeige ist, dass sie der Finanzverwaltung Zugriff auf sonst unentdeckte Steuereinnahmen ermöglicht.

Damit die Selbstanzeige ihre erwünschte Wirkung voll entfalten kann, bedarf es einer praxisnahen Ausgestaltung. Die aktuelle Version des Gesetzestextes stellt für die Finanzverwaltung sowie für Unternehmen und ihre Steuerberater eine große Rechtsunsicherheit dar, weil gewöhnliche Korrekturen von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen erschwert werden und ggf. zu Strafverfahren führen. Wer Umsatzsteuervoranmeldungen nicht fristgerecht einreicht oder Voranmeldungen abgibt, in denen die Umsatzsteuer zu niedrig oder die Vorsteuer zu hoch angesetzt ist, läuft Gefahr, wegen Steuerhinterziehung belangt zu werden. Trotz vorgenommener Optimierung der ursprünglichen Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) enthält auch die überarbeitete Version immer noch einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Praxis zu Zweifelsfragen führen. Darüber hinaus sind Gerichte und die Staatsanwaltschaft nicht an diese interne Verwaltungsanweisung gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Gesetzgeber eine gesetzliche Klarstellung herbeiführen.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, die Selbstanzeige zu erhalten und eine gesetzliche Änderung handhabbar und rechtssicher auszugestalten.

d) Doppelbesteuerung vermeiden und Besteuerungslücken schließen

Aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme kann es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowohl zu Doppelbesteuerungen als auch zu nicht gewollten Lücken in der Besteuerung kommen. Die Folge sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsstandorten und den betroffenen Unternehmen. Einige internationale Konzerne haben den Spielraum des weltweit unterschiedlichen Steuer- und Gesellschaftsrechts genutzt, um ihre Steuerlast erheblich zu reduzieren. In der Öffentlichkeit wurden diese Vorfälle als Beispiele der geltenden Steuergerechtigkeit diskutiert.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, in der politischen Debatte streng zwischen legaler Steuergestaltung und illegaler Steuerhinterziehung zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund begrüßt sie die Vorhaben auf internationaler Ebene, existierende Besteuerungslücken zu schließen und unterschiedliche Besteuerungssysteme zu vereinheitlichen.

Beispielhaft sei der sich ausweitende Bereich der digitalen Wirtschaft (E-Commerce) zu nennen, bei dem keine physischen Anknüpfungspunkte für eine Besteuerung bestehen. Um hier keine weiteren steuerlichen Ungerechtigkeiten entstehen zu lassen, sind neue internationale Überlegungen, z. B. zur Neuordnung der Quellenbesteuerungsrechte, erforderlich.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, die Doppelbesteuerung flächendeckend durch zwischenstaatliche Abkommen zu vermeiden und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten Besteuerungslücken zu schließen und Besteuerungsunterschiede abzubauen.

e) Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer vermeiden

Bei der Gewerbesteuer kommt es durch Hinzurechnung von gezahlten Mieten, Pachten, Schuldzinsen und Leasingraten in vielen Fällen zu einer Substanzbesteuerung. Dabei kommt es vor, dass ein Unternehmen mit Gewerbesteuer belastet wird, obwohl es keinen Gewinn oder sogar Verluste erzielt hat. In zahlreichen Branchen ist z. B. die Anmietung von Grundstücken notwendige Voraussetzung, um den eigentlichen Geschäftszweck ausüben zu können (Beispiel: Einzelhandel, Hotelgewerbe, Parkhausbetreiber). Die Hinzurechnungen führen dazu, dass in diesen Fällen die Steuer aus dem Unternehmens- oder ggf. sogar aus dem Privatvermögen gezahlt werden muss. Schlimmstenfalls kann die übermäßige Belastung mit Gewerbesteuer auch existenzbedrohende Wirkungen haben.

Häufig kommt es zudem zu einer Doppelbesteuerung der Mieten, Pachten und Leasingraten, da sie beim Empfänger der Aufwendungen ebenfalls der Gewerbesteuer unterliegen. Diese Doppelbesteuerung wird noch dadurch verstärkt, dass auch die Gewerbesteuer selbst nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Eine Doppelbesteuerung derselben Beträge steht, ebenso wie die Besteuerung ertragsunabhängiger Komponenten, im Widerspruch zur Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit zu einem wesentlichen Prinzip der Steuergerechtigkeit. Diese Auffassung wird auch vom FG Hamburg (Beschluss vom 29.02.2012, Az. 1 K 138/10) vertreten, das die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 GewStG als verfassungswidrig ansieht und die Frage dem BVerfG (Az. 1 BvL 8/12) vorgelegt hat.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt eine deutliche Reduzierung und Systematisierung der Hinzurechnungen, um eine Substanzbesteuerung zu verhindern.

II. Planungssicherheit

Für die Akzeptanz von Steuergesetzen ist die Planungssicherheit ebenso entscheidend wie die Höhe der Steuerbelastung. Bürger und Unternehmen benötigen verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen, um wirtschaftliche Entscheidungen optimal treffen zu können. Aufgrund kurzfristiger Entscheidungen der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren wurden einige Investitionsentscheidungen nachträglich erheblich verschlechtert. Die Bundessteuerberaterkammer schlägt Maßnahmen vor, die zu mehr Planungssicherheit führen.

a) Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens optimieren

Gesetze, die zum Jahresende verabschiedet werden und bereits zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten, stellen Steuerpflichtige und ihre Berater vor erhebliche Umsetzungsprobleme. Denn neue Steuervorschriften sind häufig mit finanziellen Belastungen verbunden. Während Bund und Länder teilweise mehrere Jahre für Verwaltungserlasse benötigen und die Finanzverwaltung erst Jahre später die Einhaltung der neuen Regelungen überprüft, muss der Steuerpflichtige sofort entscheiden, wie die Neuregelung zu verstehen und anzuwenden ist.

Die Situation verschlimmert sich, wenn nach mehreren Vermittlungsverfahren Gesetze erst weit nach dem Jahreswechsel verabschiedet werden. Jüngstes Beispiel sind die Beratungen um das Jahressteuergesetz 2012. Bis Ende 2012 waren zwingende EU-Vorgaben in das nationale Umsatzsteuerrecht zu übertragen. Das Gesetz wurde aber erst im Juni 2013 in Form des so genannten AmtshilfeRLUmsG verabschiedet. Dies führte u. a. dazu, dass ab Januar 2013 viele Unternehmen hinsichtlich der korrekten Rechnungsstellung verunsichert waren.

Damit das Steuersystem von Bürgern und Unternehmen akzeptiert wird, muss der steuerliche Zugriff des Staates vorhersehbar und damit planbar sein. Wenn Steuerrechtsänderungen rückwirkend getroffene Investitionsentscheidungen beeinträchtigen, können die Steuerpflichtigen ihre finanzielle Belastung nicht richtig planen. Dies ist in der Vergangenheit immer wieder geschehen. Im Jahr 1999 verlängerte der Gesetzgeber die steuerfreie Haltefrist für zum Privatvermögen gehörende Grundstücke von zwei auf zehn Jahre. 2010 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese neue Frist nur für Grundstücke gilt, bei denen die Zweijahresfrist zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht abgelaufen war. Ein zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretener und nach alter Regelung steuerfreier Wertzuwachs wäre sonst nachträglich der Besteuerung unterworfen worden.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer hat der Gesetzgeber mit der Einführung solcher rückwirkender Vorschriften regelmäßig verfassungsrechtliche Grenzlinien ausgetestet oder überschritten. Die Betroffenen hatten wegen der unsicheren Rechtslage mit unerwartet hohen Steuerlasten und deren Zahlung zu kämpfen.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, längere Vorlaufzeiten für die Umsetzung von Gesetzen einzuplanen. Gesetze sollten möglichst bis zur Jahresmitte verabschiedet sein, um dann zum Jahreswechsel in Kraft zu treten. Eine Rückwirkung belastender steuerlicher Regelungen sollte vermieden werden.

b) Unternehmensnachfolge rechtssicher gestalten

Das Erbschaftsteuergesetz von 1987 wurde 1995 vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Seit 26 Jahren befasst sich das Gericht in immer kürzeren Abständen mit erbschaftsteuerlichen Grundsatzfragen.

Die Steuerberatung bei Vermögensübertragungen ist ein komplexer Vorgang. Ganz besonders bei der Nachfolgeplanung von Familienunternehmen treten eine Reihe von steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und emotionalen Aspekten auf. Um einen Vermögensübergang rechtssicher und besonnen zu gestalten, bedarf es einer langfristigen, sorgfältigen und wohlüberlegten Planung, die alle wesentlichen Eventualitäten einbezieht. Da sich die Erbschaft- und Schenkungsteuer aber seit Jahren in einem Schwebestand befindet, unterliegt die Nachfolgeplanung einem großen Risiko. Aktuell wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer erneuten Entscheidung des BVerfG nur vorläufig erhoben. Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert diese langanhaltende Planungsunsicherheit.

Gerade bei Personenunternehmen ist der Erfolg eng mit der Person des Unternehmers verbunden. Der Nachfolger hat daher eine schwierige Situation zu bewältigen. Schafft er es nicht, die Kunden zu überzeugen, verflüchtigt sich das vermeintliche Unternehmensvermögen sehr schnell. Im Rahmen der Wertermittlung wird diese Situation nicht entsprechend berücksichtigt, sondern auf das am Stichtag vorhandene Vermögen abgestellt. Daher sind Verschonungsregelungen beim Übergang von Unternehmensvermögen notwendig, denn andernfalls drohen erhebliche finanzielle Belastungen für die Unternehmen, die deren Fortführung gefährden. Der Gesetzgeber muss bei der Nachfolgeplanung wieder Rechtssicherheit schaffen.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, endlich ein rechtssicheres, verfassungskonformes und umsetzbares Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zu schaffen.

c) Unternehmenssanierungen erleichtern

Bei Unternehmenssanierungen verzichten Gläubiger oft auf ihre Forderungen, damit das Unternehmen weiterbestehen kann. Bis 1988 waren diese Sanierungsgewinne nach § 3 Nr. 66 EStG von Einkommen- und Gewerbesteuer befreit. Heute gibt es den so genannten Sanierungserlass, der lediglich einen Verzicht auf Einkommen- und Körperschaftsteuer vorsieht. Die Steuer wird zunächst gestundet und später erlassen.

Für die gewerbesteuerliche Behandlung der Sanierungsgewinne sind die Städte und Gemeinden zuständig. Für Unternehmen, die viele unterschiedliche Standorte haben, ist dies besonders problematisch. Ein unter Mitwirkung aller Gläubiger ausgehandeltes Sanierungskonzept kann immer noch scheitern, wenn auch nur eine der betroffenen Gemeinden auf der Entrichtung der Gewerbesteuer besteht. Für betroffene Unternehmen ist das ein großer Unsicherheitsfaktor.

Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert, dass durch das Steuerrecht die von der Insolvenzordnung gewünschte Sanierung eines Unternehmens behindert wird. Dieses ist gerade für Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit befinden, ein falsches Signal.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen wieder in das Einkommensteuergesetz zu übernehmen.

III. Praxistauglichkeit

Steuergesetze müssen im Massenverfahren sowohl von der Finanzverwaltung als auch von den Steuerpflichtigen und ihren Beratern vollzogen werden können. Dies stellt hohe Anforderungen an ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Bereits während der Gesetzesberatungen muss auf die Handhabbarkeit der geplanten Rechtsänderungen geachtet werden. Manchmal zeigt sich aber auch erst nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, dass diese in der praktischen Anwendung eine ganz andere Wirkung entfaltet, als ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Steuerliche Normen sollten in regelmäßigen Abständen auf ihre Praxistauglichkeit sowie die Erreichung der mit ihnen verfolgten Ziele überprüft werden. Die Bundessteuerberaterkammer legt Empfehlungen vor, die zu einer verbesserten Praxistauglichkeit von Steuergesetzen führen.

a) Lohnsteuer / Sozialversicherung vereinheitlichen

Für circa 30 Millionen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und rund 7 Millionen geringfügig Beschäftigte sind monatliche Lohnabrechnungen zu erstellen, mit denen in vielen Fällen der Steuerberater beauftragt wird. Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert die unnötigen Unterschiede im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, da sie jeden Monat einen enormen bürokratischen Aufwand verursachen.

Die vorhandenen einzelnen Regelungen zur Steuerfreiheit sollten daraufhin überprüft werden, ob eine Übereinstimmung mit dem Sozialversicherungsbeitragsrecht erreicht werden kann. Konkret betrifft dies zum Beispiel die Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Lohnsteuerliche Pauschalierungen sollten ebenfalls für die Sozialversicherung gelten, sonst geht der angestrebte Vereinfachungseffekt verloren.

Neben den Steuerbefreiungen sollten auch die unterschiedlichen Fälligkeiten der Lohnsteuer und der Gesamtsozialversicherungsbeiträge vereinheitlicht werden, um eine gute Handhabbarkeit zu gewährleisten.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, im Interesse der Entbürokratisierung das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zu vereinheitlichen.

b) Elektronische Kommunikation verbessern

Die Finanzverwaltung stellt ihre Verfahrensabläufe und -prozesse zunehmend auf EDV um. Eine fristgerechte Abgabe von elektronischen Steuererklärungen ist für die Steuerpflichtigen aber nur möglich, wenn die Finanzverwaltung die erforderlichen Programme rechtzeitig zur Verfügung stellt. Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert, dass dies zunehmend nicht der Fall ist und verwaltungstechnische Verspätungen teilweise zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

Die derzeit laufenden elektronischen Verfahren kommen in erster Linie der Finanzverwaltung zugute. Vorteile der elektronischen Übermittlung müssen aber auch für die Steuerpflichtigen und ihre Berater ersichtlich sein, um ein Höchstmaß an Effizienz zu erreichen. Wenn das automationsgestützte Risikomanagement eine Steuererklärung als risikoarm einstuft, hat zügig eine abschließende Steuerfestsetzung zu erfolgen. Dies ist derzeit noch zu selten der Fall.

Neue elektronische Verfahren bedürfen zudem einer klaren gesetzlichen Grundlage und können nicht im Verwaltungswege eingeführt werden. Als Negativbeispiel ist die E-Bilanz zu nennen. Wesentliche Grundlagen wurden hier nicht im Gesetz, sondern lediglich per Rechtsverordnung bzw. Verwaltungserlass geregelt. Für betroffene Unternehmen und ihre Berater ging das mit erheblichen Unsicherheiten einher. Neben der gesetzlichen Verankerung ist sicherzustellen, dass die elektronischen Verfahren das materielle Steuerrecht nicht aushebeln. Die eingesetzten EDV-Verfahren müssen daher ggf. gerichtlich überprüft werden können.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, elektronische Steuerbescheide mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungsanalyse zu versehen. Elektronisch eingegangene Steuererklärungen sollten zeitnah und abschließend bearbeitet werden.

c) Abgrenzungsprobleme bei der Umsatzsteuer beseitigen

Die Bundessteuerberaterkammer hält den Bürokratieaufwand bei der Umsatzsteuer für unangemessen hoch. Vor allem Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen verursachen bei den Unternehmen bedeutende Befolgungskosten und erschweren die fehlerfreie Handhabung.

Für den Rechtsanwender ist die Abgrenzung der Lieferungen und sonstigen Leistungen nach ermäßigten Steuersätzen und dem Regelsteuersatz nicht eindeutig. Auch die zunehmend komplexen Verwaltungsschreiben lösen das Problem nicht. Der Unternehmer muss sofort bei Rechnungsstellung über den anzuwendenden Steuersatz entscheiden, die spätere Überprüfung durch die Finanzverwaltung hat oft erhebliche finanzielle Konsequenzen. Viele Steuerermäßigungen sind zudem weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar. So werden Hausschweine, Frühkartoffeln, Futtermais und Tomatenpüree mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert; für Wildschweine, Süßkartoffeln, Zuckermais und Tomatenketchup wird dagegen der Regelsteuersatz fällig.

Das Steuerrecht wird durch diese Abgrenzungsprobleme immer komplizierter und die entstehenden Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit der Steuerermäßigung verfolgten Zielen.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt ein stringentes Konzept zum Abbau der unterschiedlichen Steuersätze vorzulegen, das die bestehenden Abgrenzungsprobleme beseitigt.

